



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2

- Elektronische Post -
Regierungspräsidien
- Darmstadt
- Gießen
- Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Graf/Herr Hardt
Durchwahl (06 11) 353-1530/1510
Telefax: (06 11) 353-1697
Email: matthias.graf@hmdis.hessen.de
thorsten.hardt@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. März 2020

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium der Finanzen

Kommunale Spitzenverbände

Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie erzeugen vielfältige negative Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Wirtschaftsgeschehen. Auf die Haushaltswirtschaft der hessischen Kommunen wird dies gravierende Folgen haben. Insbesondere bei den Erträgen des Ergebnishaushaltes (namentlich bei der Gewerbesteuer) und den damit korrespondierenden Einzahlungen sind deutliche Ausfälle zu erwarten. Diese außergewöhnliche Notsituation bedarf einiger Sonderregelungen, die die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung sicherstellen soll.

1. Sicherstellung kurzfristiger Liquidität

- a. Eine Reihe von hessischen Kommunen verfügt derzeit noch über Zahlungsmittelbestände, die teilweise erheblich über den „Liquiditätspuffer“ des § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO hinausgehen. Bestehende Zahlungsmittel sind grundsätzlich vorrangig gegenüber der Aufnahme von Liquiditätskrediten einzusetzen.
- b. Die derzeitigen aufsichtsbehördlich genehmigten Liquiditätsermächtigungen waren in der kommunalen Praxis kaum ausgeschöpft. In vielen Fällen wird allerdings der aktuell zur Verfügung stehende Höchstbetrag der Liquiditätskredite dennoch nicht ausreichen, den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist wie folgt zu verfahren:



- Die Neufestsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite bedarf einer (Nachtrags-)Satzung, die unter den Verfahrensbedingungen des § 97 HGO aufzustellen wäre. Ein solches zeitaufwändige Verfahren wird der aktuellen Situation nicht gerecht. Mit dem „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit“ (GVBl. 2020, S.201) steht nunmehr ein Verfahrensweg zur Verfügung, der die gebotenen eilbedürftigen Entscheidungen der Kommune sicherstellt.
Nach der neuen Vorschrift des § 51a HGO kann daher anstelle der Gemeindevertretung der Finanzausschuss bzw. der für Eilentscheidungen gebildete besondere Ausschuss über die isolierte Anpassung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite entscheiden; diese isolierte Anpassung erfordert keine Nachtragssatzung (siehe Ziff. 2).
- Die veränderte Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 Satz 2 HGO). Der Genehmigungsantrag bedarf einer kursorischen, aber plausiblen Darlegung des Mehrbedarfs (aktuelle Liquiditätssituation, Einschätzung der zu erwartenden Ausfälle bei den Erträgen des Ergebnishaushaltes bzw. Einzahlungen im Finanzhaushalt -insbesondere der Gewerbesteuer-, Einschätzung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen). Im Hinblick auf die beträchtliche Unsicherheit der weiteren Entwicklung legen die Aufsichtsbehörden bei der Prüfung des Liquiditätskreditrahmens und der dazu gegebenen Begründung einen großzügigen Maßstab an.
- Die Aufsichtsbehörden entscheiden über die Neufestsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite binnen einer Woche. Es wird dringend angeregt, bereits vor der Eilentscheidung des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung entsprechenden Kontakt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzunehmen.
- Die unteren Aufsichtsbehörden berichten nachträglich der oberen Aufsichtsbehörde über erfolgte Erhöhungen des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

2. Nachtragssatzung und Haushaltssicherungskonzept

Die Neufestsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite sowie die zu befürchtenden Einnahmeausfälle verlangen nach § 98 Abs. 2 HGO die unverzügliche Erarbeitung einer Nachtragssatzung. In vielen Fällen bedürfte eine solche Nachtragssatzung auch eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a HGO.

Da die Auswirkungen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen derzeit nicht abgeschätzt werden können, ist es gerechtfertigt, der

gesetzlichen Verpflichtung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres nicht nachzukommen. Dies gilt ebenso für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Es wird geprüft, ob dieses Moratorium der nachträglichen Bestätigung einer Rechtsverordnung nach § 154 Abs. 3 HGO bedarf.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen; haushaltswirtschaftliche Sperren

- a. Soweit zur Bewältigung der Corona-Pandemie Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich werden, die in der Haushaltssatzung nicht abgebildet sind, sind dies unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO. Es ist zulässig, wenn die Deckung nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird.
- b. Der Gemeindevorstand hat angesichts der veränderten Lage verantwortungsvoll abzuwägen, ob und welche der etatisierten Aufwendungen und Auszahlungen angesichts der künftig wahrscheinlich erforderlich werdenden Konsolidierungsverpflichtungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen (§ 96 Abs. 1 HGO). Auf die Möglichkeit des Erlasses haushaltswirtschaftlicher Sperren (§ 107 HGO) wird hingewiesen.

4. Laufende Aufstellung, Genehmigungsverfahren, Auslegung der Haushaltspläne

- a. Die Kommune darf über die Haushaltssatzung auf der Grundlage des neugeschaffenen § 51a HGO entscheiden. Für die Haushaltssatzung 2020 bedarf es keiner Finanzplanung für die Zeit ab 2021.
- b. Soweit Haushaltssatzungen genehmigungsbedürftige Teile enthalten (§ 97a HGO) wird das Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde aktuell noch nicht überall abgeschlossen sein. Es erscheint jedoch trotz der zu befürchtenden Haushaltsverwerfungen durch die Folgen der Corona-Pandemie nicht sinnvoll, anstehende Genehmigungen deswegen zurückzustellen. Um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu verbreitern, sollten daher die Haushaltsgenehmigungsverfahren rasch weiterbearbeitet werden. Als Maßstab der Genehmigung sollten die Verhältnisse vor der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden. Soweit eine Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft, scheidet eine Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 aus.
- c. § 97 Abs. 5 HGO regelt die Auslegung im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung. Findet wegen der Schließung der Rathäuser keine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes statt, ist der Vollzug des

Haushaltsplans dennoch zulässig. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans sollte im Internet auf der offiziellen Webseite der Kommune erfolgen.

Ich bitte, diesen Erlass den Ihnen unterstehenden Aufsichtsbehörden bekanntzugeben und diese zu veranlassen, ihrerseits die ihrer Aufsicht unterstehenden Städte und Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.
(Graf)